

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der Unterhaltung und Sanierung der Parkweiher auf die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	04.05.2017
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	08.05.2017
Finanzausschuss	15.05.2017
Rat	18.05.2017

Beschluss:

Der Rat überträgt nach § 62 Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG) die hoheitliche Aufgabe der Gewässerunterhaltung (einschließlich Sanierung) der Parkweiher im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB) mit Wirkung zum 01.06.2017.

Er beauftragt die Verwaltung, den mit den StEB bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Unterhaltung und zum Ausbau der sonstigen Gewässer („Bachvertrag“ = Anlage 2) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zu ergänzen und zum 01.06.2017 in Kraft zu setzen.

Sollten sich aus rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Gründen Änderungen des Vertrages als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht berührt wird.

Alternative:

Der Rat verzichtet auf die Übertragung der Gewässerunterhaltungsaufgaben und erhöht zur Bewältigung der Unterhaltungslast und zukünftiger Sanierungserfordernisse stattdessen den Personal- und Finanzetat.

Begründung

Den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR, (StEB) wurden durch Ratsbeschluss vom 05.05.2009 die hoheitliche Aufgabe der Gewässerunterhaltung und –ausbaus der sonstigen Gewässer auf dem Gebiet der Stadt Köln übertragen und die Anstaltssatzung für das Kommunalunternehmen StEB entsprechend ergänzt. Der Bachvertrag vom 21.12.2009 regelt die Details der Übertragung. Danach führen die StEB die erforderlichen Investitionen durch und stellen die sich daraus ergebenden Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen), sowie die jährlichen Unterhaltungsaufwendungen der Stadt in Rechnung. Die betriebswirtschaftliche und verfahrenstechnische Systematik gestaltet sich analog den Vorgehensweisen hinsichtlich der Anlagen zum Hochwasserschutz und der Straßenentwässerung.

Die Zuständigkeitsübertragung der Bäche an die StEB hat sich als sinnvolle Verknüpfung der hoheitlichen Aufgabenverantwortung erwiesen. Aufgrund der allgemein defizitären Finanz- und Personalausstattung im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, die lediglich überwiegend reaktive Betreuungen der Weiher erlauben, sollte die Unterhaltung / Sanierung der städtischen Weiher ebenfalls der wasserwirtschaftlichen Kompetenz der StEB überantwortet werden, denn trotz zwischenzeitlicher Sondermittel aus diversen Programmen (Bürgerhaushalt, Sanierung Parkgewässer, Stadtklima-/Verschönerungsprogramm) zeigt sich, dass eine nachhaltige Unterhaltungs- und Sanierungskontinuität unter den bisherigen haushaltstechnischen Rahmenbedingungen nicht gewährleistet werden kann.

Nach einer überschlägigen Kalkulation belaufen sich die Sanierungsbedarfe und die nicht in der Finanzplanung veranschlagten außergewöhnlichen Unterhaltungsaufwendungen (z. B. Grundentschlammungen) in den nächsten 8 Jahren auf etwa 5,63 Mio. € (siehe Anlage 3), die in dieser Größenordnung im angespannten städtischen Haushalt und der mittelfristigen Finanzplanung nicht dotiert werden können.

Die Dringlichkeit der Aufgabenverlagerung ergibt sich insbesondere auch mit Blick auf die durchschnittlich 100 Jahre alten baulichen Anlagen der 16 Weiher, die damit die Grenze der technischen Nutzungsdauer erreicht bzw. bereits überschritten haben und die in den kommenden Jahrzehnten einen überdurchschnittlichen personal- und finanzintensiven Erneuerungs- und Sanierungsaufwand erfordern werden, welcher nur im Rahmen einer strategieorientierten Steuerung und Sanierungsplanung effizient projektiert werden kann. Auch die zunehmende öffentlichkeitswirksame Fokussierung der Weiher-situation seit dem Jahr 2010 (Fisch- und Vogelsterben am Aachener Weiher) macht das Spannungsfeld zwischen der Zustandsverantwortung für die Weiher und den Erholungssuchenden in den Park- und Gartenanlagen deutlich.

Unter Haushaltsgesichtspunkten kommt erschwerend hinzu, dass investive Maßnahmen im städtischen Grünvermögen unmittelbar in voller Höhe eine Belastung des Ergebnisplans darstellen. Das städtische Grünvermögen wurde in der Eröffnungsbilanz der Stadt Köln als Festwert bewertet, für den ein nahezu gleichbleibender Bestand zugrunde gelegt wird. Daher entstehen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) für den Festwert keine laufenden Abschreibungsaufwendungen, im Gegenzug belasten Neu- und Ersatzinvestitionen als konsumtiver Aufwand unmittelbar den Ergebnisplan. Hierdurch verursachen kostenträchtige Investitionsmaßnahmen im Festwert Grün hohe konsumtive Belastungen in einzelnen Haushaltsjahren. Die vorgenannte Kapitalkostenerstattung an die StEB hingegen stellt eine gleichmäßigere, antizipierende Haushaltsplanung über einen längerfristigen Zeitraum dar, die in der derzeitigen Haushaltslage vorteilhafter angesehen wird.

In Folge der Aufgabenverlagerung wird die Hoheitsträgereigenschaft der StEB als Gesamtrechtsnachfolger insoweit erweitert unter Beibehaltung der städtischen Eigentümereigenschaft an den Grundstücken der Weiher.

Die Gewässerunterhaltungspflicht gemäß § 61 Landeswassergesetz in Verbindung mit § 39 Wasserhaushaltsgesetz umfasst insgesamt 16 Parkgewässer mit einem Festwertvermögen von rd. 33,4 Mio. €. Die Weiher stellen oberirdische künstliche Gewässer dar und gelten als sonstige Gewässer im Sinne der o. g. wasserrechtlichen Vorschriften.

Die formaljuristischen, partnerschaftlichen Detailregelungen, insbesondere zu Schnittstellen, Verkehrssicherungspflicht, Sicherstellung der Wasserqualität, Nutzungsrechte, Vermögen und Bilanzierung, Kostenerstattung, Öffentlichkeitsarbeit, Entwicklungskorrelation zwischen Weiher und Parkanlagen usw. sind in dem Ergänzungsvertrag zum vorhandenen sog. Bachvertrag (Anlage 2) einvernehmlich mit den StEB geregelt. Die Förderakquisition wurde bereits im „Bachvertrag“ geregelt und bedarf somit keiner erneuten Betrachtung. Die prioritären Sanierungserfordernisse (Kostenaufwand, zeitliche Abfolgen) sind im Einzelnen in einer Anlage zum „Bacherweiterungsvertrag“ bilateral festgelegt.

Die Aufstellung der Vermögenswerte und der Sonderposten der baulichen und technischen Anlagen sowie des Festwertvermögens, Investitionsbedarfe (Unterhaltung und Sanierungspläne) sind in der Anlage 3 zum Vertrag dargestellt.

Es ist vorgesehen, zukünftig zu erstellende Weiher in gleicher Weise auf die StEB zu übertragen. Hierzu bedarf es in jedem Einzelfall einer entsprechenden Beschlussgrundlage durch den Rat der Stadt Köln.

Da den StEB bereits die Aufgabe der Gewässerunterhaltung übertragen wurde, erübrigt sich eine Anpassung der Anstaltssatzung.

Die Bezirksregierung Köln als Kommunalaufsicht hat keine Einwände gegen die geplante Übertragung erhoben.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Finanzierung erfolgt analog der übertragenen Aufgaben des Hochwasserschutzes, der Straßenentwässerung und der Bachunterhaltung im Rahmen einer Kostenerstattung auf Basis der durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigenden Spartenrechnung. Sämtliche Aufwendungen für die Weiher werden in der Sparte Gewässer gesondert erfasst. Eine Belastung des Gebührenzahlers erfolgt aufgrund der Spartenrechnung nicht. Unberührt hiervon bleiben die bestehenden Prüfrechte des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der Anstaltssatzung der StEB.

Die erforderliche Kostenerstattung wurde von der StEB für 2017 mit rd. 527.000 € (Jahreswert) ermittelt und wird sich ab Vertragsbeginn in 2017 voraussichtlich mit rd. 307.000 € auswirken. Die Deckung erfolgt im Haushaltsjahr 2017 aus den im Teilergebnisplan 1301 Öffentliches Grün, Forst- und Waldwirtschaft, Erholungsanlagen, in Teilplanzeile 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, für die Unterhaltung der Gewässer veranschlagten Aufwendungen. Darüberhinausgehende Aufwendungen werden in 2017 durch budgetneutrale Umschichtung innerhalb des Teilplans gedeckt.

Ab dem Haushaltsplan 2018 richtet sich die Veranschlagung der Aufwendungen im Teilergebnisplan 1301 Öffentliches Grün, Forst- und Waldwirtschaft, Erholungsanlagen nach der Planspartenrechnung der StEB unter Berücksichtigung der in der Mittelfristplanung des Teilergebnisplans für die Gewässerunterhaltung bereits berücksichtigten Aufwendungen.

Die zu übertragenden Parkgewässer sind mit einem Gesamtvermögen (Festwert zzgl. technische Anlagen und Gebäude) in Höhe von rd. 34,534 Mio. € in der städtischen Bilanz bewertet.

Die Übertragung der Vermögenswerte erfolgt wie bei den Bächen in Form einer Kapitalsachanlage von der Stadt Köln auf die StEB. Auf Seiten der Stadt steigt der Beteiligungswert an der StEB entsprechend, insofern handelt es sich aus Sicht der Bilanz der Stadt Köln um einen Aktivtausch ohne Auswirkungen auf das Eigenkapital.

Alternative:

Bei einem Verbleib der Gewässerunterhaltung der Parkweiher bei der Stadt bedarf es kompensato-

risch einer entsprechenden Aufstockung des Finanz- und Personaletats. Die kaum zu kalkulierenden Sanierungsbedarfe in der mittelfristigen Finanzplanung würden allerdings wegen der konsumtiven Auswirkung im Festwert die Konsolidierungsanstrengungen im Teilergebnisplan konterkarieren.

Anlage 1: Vertragsentwurf zum Ergänzungsvertrag zur Unterhaltung und Umsetzung baulicher Maßnahmen an den sonstigen Gewässern (Ergänzung Weiher)

Anlage 2: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Unterhaltung und zur Umsetzung baulichen Maßnahmen an den sonstigen Gewässern. Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 21.12.2009 („Bachvertrag“)

Anlage 3: Finanzauswirkungen der Übertragung der Weiher auf den städt. Haushalt

Vertragsanlage 1: Auflistung der 16 Weiher

Vertragsanlage 2: Darstellung des auf die StEB übergehenden Betriebsvermögens

Vertragsanlage 3: Bestandspläne 3.1 bis 3.17 (aus Kapazitätsgründen wird auf die Anlage verzichtet)